



Todesfall und Bestattung

Wegleitung des Bestattungsamtes

Das Thema „Tod“ oder „Sterben“ wird oftmals verdrängt oder man weicht ihm aus. Und doch holt der Tod - früher oder später - uns alle ein. In dieser Situation haben sich Angehörige um Dinge zu kümmern, die ihnen fremd sind.

Ob Sie den Verlust eines lieben Menschen beklagen oder vorsorgliche Massnahmen für Ihren eigenen Tod treffen wollen; wir möchten Ihnen mit diesen Hinweisen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Auch wenn wir den Menschen und seine individuellen Bedürfnisse in den Vordergrund stellen, kommen wir nicht umhin, Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bestattungsamtes stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Eintritt des Todes (Leichenschau)

Der Eintritt des Todes muss dem behandelnden Arzt, bei Abwesenheit dem Notfallarzt, sofort mitgeteilt werden. Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die Todesbescheinigung zuhänden des Bestattungsamtes aus.

Ereignet sich der Todesfall in der Klinik oder im Altersheim, leitet die Klinik- oder Heimverwaltung die Todesbescheinigung an das Bestattungs- und an das Zivilstandsamt weiter.

Anmeldung des Todes (Anzeigepflicht)

Der Todesfall ist unverzüglich beim Bestattungsamt anzumelden. Dabei sind mitzubringen:

- ärztliche Todesbescheinigung (bei Todesfall zuhause)
- Ausweispapiere des Verstorbenen (Familienbüchlein)
- Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein oder Ausländerausweis).

Zur Anmeldung sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann - der Reihe nach - die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat. Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

Erklärung über die gewünschte Bestattungsart

Beim Bestattungsamt kann eine Erklärung über die gewünschte Bestattungsart hinterlegt werden.

Anordnungen für die Bestattung

Die zur Anmeldung des Todes verpflichteten Angehörigen geben verbindliche Erklärungen über die Anordnungen für die Bestattung ab. Hat der Verstorbene eine Erklärung hinterlegt, sind diese Wünsche vorrangig zu befolgen.

Die Bestattung oder Kremation soll in der Regel innert 48 bis 96 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden. Das Zivilstandsamt setzt die Bestattungszeit fest, wobei den Wünschen der Angehörigen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Das Bestattungsamt orientiert den zuständigen Pfarrer und meldet ihm die Personalien des Verstorbenen. Wird ein auswärtiger Pfarrer oder Prediger einer andern Glaubensgemeinschaft für die Abdankung gewünscht, sind die Angehörigen für die Orientierung und Zusage selbst verantwortlich.

Das Bestattungsamt organisiert wenn immer möglich das Trauergespräch mit dem Pfarrer. Spezielle Musikwünsche können entweder dem Pfarrer oder dem/der Organisten/in direkt mitgeteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass für die organisatorischen Anordnungen der Bestattung, insbesondere die Festsetzung der Bestattungszeit, nicht der Pfarrer, sondern das Bestattungsamt zuständig ist.

Aufgaben der Angehörigen

- private Todesanzeigen aufgeben
- ev. Leidzettel drucken lassen.

Einsargen und Transport des Verstorbenen

Das Einsargen im Trauerhaus geschieht im Auftrag des Bestattungsamtes. Besondere Wünsche in bezug auf den Sarg sind vor dem Einsargen anzubringen. Die Leiche wird mit dem Leichenauto vom Sterbeort in die Abdankungshalle oder ins Krematorium überführt.

Beisetzungsstätten (Gräber)

Für die Bestattung stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

Erdbestattung

- Reihengrab
- Familiengrab

Urnenbestattung

- Reihengrab
- Familiengrab
- Urnennischen/anonymes Grab

Reihengräber für Erdbestattungen oder Urnen werden für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zur Zeit des Todes in Embrach oder Oberembrach hatten, kostenlos zur Verfügung gestellt. Familiengräber können auf die Dauer von 60 Jahren gemietet werden.

Grabmale und Grabunterhalt

Über das Aufstellen von Grabmälern (Form, Grösse, Material) bestehen Vorschriften. Die Gesuche werden vom Steinmetz der Friedhofkommission zur Begutachtung eingereicht.

Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen. Es steht ihnen frei, diese Arbeiten selbst auszuführen oder mit dem Friedhof-Gemeindeverband einen Grabunterhaltsfonds abzuschliessen, der die zweimalige jährliche Bepflanzung während der gesetzlichen Ruhefrist, bzw. bis zur Räumung des Grabfeldes, garantiert. Auskünfte erteilen die Bestattungsämter.

Leistungen

Für in Embrach oder Oberembrach wohnhaft gewesene Verstorbene übernimmt der Friedhof-Gemeindeverband die Kosten für:

- Erdbestattung oder Kremation
- Leichenschau
- Einsargen, Sarg (einfache Ausführung)
- Überführung der Leiche vom Sterbeort zur Abdankungshalle oder zum Krematorium
- Grabplatz, Ausheben/Zudecken des Grabes
- Grabkreuz
- Amtliche Publikation im Mitteilungsblatt
- Porto für Leizettel

Im Falle einer auswärtigen Bestattung übernimmt die Gemeinde einen Kostenanteil gemäss kantonalem Ansatz.

Leistungen auf Kosten der Hinterlassenen:

- Mehrkosten bei Spezialausführung des Sarges
- Überführung der Leiche von auswärts.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Zivilstandsamt Ihrer Wohngemeinde.

Embrach/Oberembrach, im August 2004

Bestattungswunsch

(kann beim Bestattungsamt hinterlegt werden)

Ich,

Name/Vorname

Adresse:

habe mich für folgende Bestattungsart entschieden: () Erdbestattung
() Kremation

Beisetzung in: () Reihengrab
() Urnennische
() anonymes Urnengrab

Embrach/Oberembrach,

Unterschrift

.....